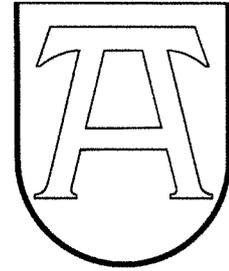


Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang	Herausgegeben am	25.05.2016	Nummer: 06
--------------	------------------	------------	------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|----|
| 20. | Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Marsberg zum 31.12.2010 | 42 |
| 21. | Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 19. Mai 2016 | 49 |
| 22. | 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 56 |
| 23. | 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 59 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Öffentliche Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses der Stadt Marsberg
zum 31.12.2010

1. Gesamtabchluss 2010:

Der Gesamtabchluss 2010, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), in der zurzeit gültigen Fassung, aufgestellt und vom Bürgermeister am 12.01.2016 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 17.03.2016 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient. Die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen hat den Gesamtabchluss 2010 geprüft.

Mit Beschluss vom 26.04.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von der Stadt Marsberg aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein- Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabchluss der der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2010 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2010 der Stadt Marsberg gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 die Entlastung erteilt.

1.1 Gesamtergebnisrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2010

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres 2010
		€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.884.497,47
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.366.915,97
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.210.429,08
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.847.406,35
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	947.912,71
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.568.684,70
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	130.175,96
8.	= Ordentliche Gesamterträge	39.956.022,24
9.	- Personalaufwendungen	8.784.764,51
10.	- Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für Sach- und	576.641,81
11.	- Dienstleistungen	8.897.772,45
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	6.398.557,50
13.	- Transferaufwendungen	13.988.249,30
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.292.761,39
15.	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	40.938.746,96
16.	= Ordentliches Gesamtergebnis	-982.724,72
17.	+ Finanzerträge	17.068,75
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.040.631,06
19.	= Gesamtfinanzergebnis	-2.023.562,31
20.	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.006.287,03
21.	- Außerordentliche Aufwendungen	4.475,89
22.	= Außerordentliches Gesamtergebnis	-4.475,89
23.	= Gesamtjahresergebnis	-3.010.762,92

1.2 Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Marsberg zum 31.12.2010

Ein und Auszahlungsarten			Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 in T€
1.		Ordentliches Gesamtergebnis	-3.006
2.	+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.399
3.	-	Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-34
4.	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	19
5.	-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-2.452
6.	-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	-5
7.	+	Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	19
8.	+	Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	551
9.	-	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-28
10.	+	Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	36
11.	-	Veränderung an Rückstellungen	-58
12.	+	Veränderung an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130
13.	-	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-66
14.	-	Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-334
15.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.171
16.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	44
17.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2
18.	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-15
19.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-4.484
20.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1
21.	=	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit	-4.454
22.	+	Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	5.200
23.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Verbindlichkeiten	-2.679
24.	+	Einzahlungen aus Erhaltenen Investitionszuschüssen	3.348
25.	=	Netto-Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit	5.869
26.	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	2.586
27.	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	196
28.	=	Finanzmittelfonds (= Liquide Mittel)	2.782

1.3 Gesamtbilanz der Stadt Marsberg zum 31.12.2010

1.4

AKTIVA	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2010	01.01.2010
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			539.299,00	567.046,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.028.200,95			4.029.327,10
1.2.1.2 Ackerland	2.020.166,54			2.030.798,79
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.738.163,20			22.738.163,20
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.547.910,01	30.334.440,70		1.548.264,89
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.335.435,00			1.398.497,00
1.2.2.2 Schulen	26.999.521,00			27.090.337,00
1.2.2.3 Wohnbauten	113.046,00			114.630,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.611.023,60	51.059.025,60		23.688.401,60
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.193.680,87			9.185.975,91
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.794.096,00			2.862.130,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.112.323,00			34.893.181,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	32.463.442,00			32.636.128,35
1.2.3.5 Wassergewinnungsanlagen	227.450,00			244.648,00
1.2.3.6 Verteilungsanlagen	5.904.986,00			5.825.961,00
1.2.3.7 Biogasanlage	4.382.162,00			4.287.691,00
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	64.770,00	89.142.909,87		70.589,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		45,00		45,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.836.590,00		1.609.354,00
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.442.800,08		1.455.184,72
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		2.452.241,86	176.268.053,11	2.474.715,45
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Beteiligungen		60.091,21		59.091,21
1.3.2 Sonstige Ausleihungen		166.383,28	226.474,49	168.121,68
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		424.950,12		412.650,20
2.1.2 Bebaubare und bebaute Grundstücke		3.948.171,72	4.373.121,84	3.965.504,80
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Forderungen		2.750.425,95		3.404.141,97
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände		291.589,17	3.042.015,12	189.134,64
2.3 Liquide Mittel			2.781.515,20	196.319,60
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			522.187,61	494.115,97
Summe AKTIVA			187.752.666,37	187.640.149,08

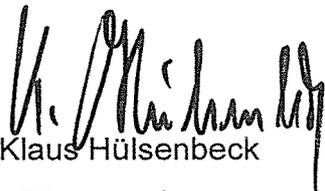
		PASSIVA		
		31.12.2010	31.12.2010	01.01.2010
		€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1	Allgemeine Rücklage	44.816.401,35		44.956.031,47
1.2	Sonderrücklagen	1.000,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	6.045.875,24		8.122.225,38
1.4	Gesamtjahresergebnis	-3.010.762,92	47.852.513,67	-2.076.350,14
2. Sonderposten				
2.1	für Zuwendungen	50.811.265,83		49.646.053,43
2.2	für Beiträge	12.722.812,22		12.993.488,45
2.3	für den Gebührenaussgleich	741.153,38	64.275.231,43	694.787,93
3. Rückstellungen				
3.1	Pensionsrückstellungen	12.005.654,00		12.341.979,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	2.105.510,72		2.323.802,84
3.3	Sonstige Rückstellungen	1.614.273,15	15.725.437,87	1.117.561,67
4. Verbindlichkeiten				
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	45.072.686,82		47.051.276,34
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00		1.500.000,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.244.326,23		2.114.401,62
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	100.688,67		238.577,84
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
4.5.1	Erhaltene Anzahlungen	2.772.451,05		2.449.619,03
4.5.2	Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.714.967,23	57.905.120,00	2.106.117,12
5. Passive Rechnungsabgrenzung			1.994.363,40	2.060.577,10
Summe PASSIVA			187.752.666,37	187.640.149,08

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Gesamtjahresfehlbetrag von 3.010.762,92 € durch die Inanspruchnahme der der Ausgleichsrücklage zu decken.

2. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010:

Der Gesamtabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2010 wird gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers – Straße 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Marsberg, den 20.05.2016


Klaus Hülsenbeck
Bürgermeister

/

SATZUNG

Über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 19. Mai 2016

Der Rat der **Stadt Marsberg** hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GP NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496, und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW.S.886) in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Marsberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Marsberg nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gemäß § 27 Abs. 2 BHKG.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Marsberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Marsberg und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchliche Auslösung ist.
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Ersatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Marsberg die Kosten des Feuerwehreinsatzes vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Marsberg, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit. Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten werden nicht erhoben.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 32,20 € berechnet.
- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 16,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Marsberg in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und /oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kosten und Endschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marsberg

Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Marsberg wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 28,00 Euro je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Marsberg zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Marsberg vom 22.12.1976, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Marsberg vom 19. Mai 2016

Kosten- und Entgelttarif

Tarifstelle	Bezeichnung	Je angefangene 15 Minuten
1.	Personalkosten	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft	8,05 €
1.2	Brandsicherheitswachen	4,00 €
2.	Fahrzeuge – und Gerätekosten	
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	76,25 €
2.2	Rüstwagen (RW 2)	23,75 €
2.3	Gerätewagen Gefahrgut (GW-ÖL) Schlauchkraftwagen (SKW)	12,25 €
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25, HLF 20/16)	26,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF 16, LF 16 TS)	16,25 €
2.6	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6)	21,75 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	15,50 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	17,00 €
2.9	Mannschaftstransportwagen (MTW) (Einsatzleitwagen (ELW)	16,00 €

Bekanntmachungsanordnung

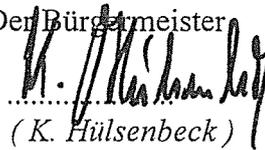
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 20. Mai 2016

Der Bürgermeister



.....
(K. Hülsenbeck)

B e k a n n t m a c h u n g

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/ Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 10. Änderung ist die Aufhebung der Festsetzung eines Fußweges sowie die Erweiterung der Festsetzung einer überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „Vor den Birken“.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

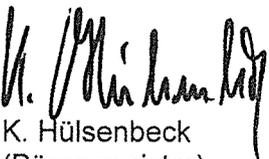
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss -----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ im Stadtteil Leitmar als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform) -----

Inhalt der 7. Änderung ist eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die Ergänzung um ein Baufeld für die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Beschreibung des Plangebietes -----

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme -----

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten -----

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

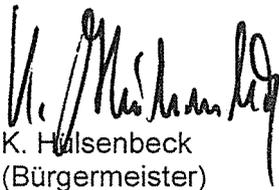
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

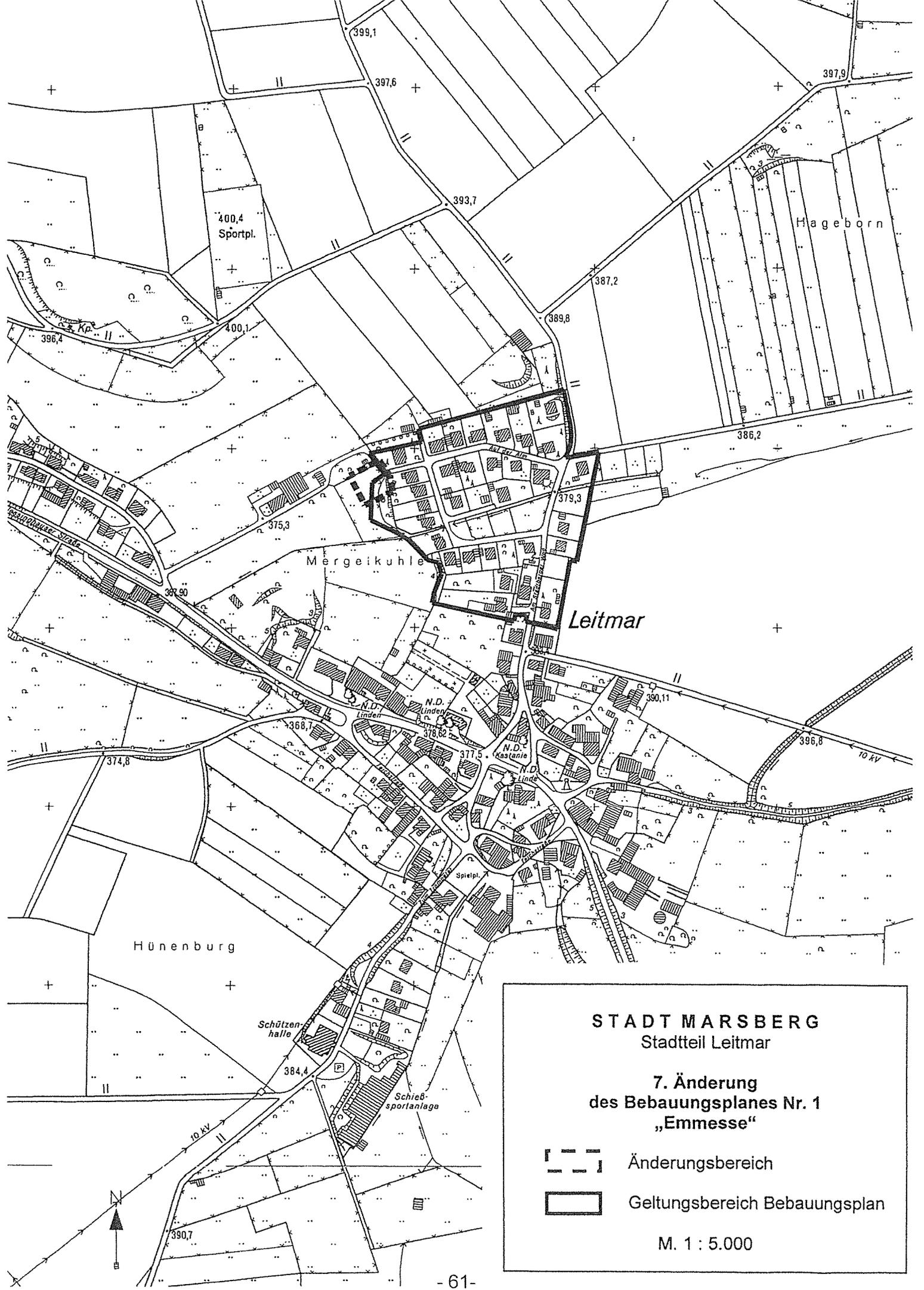
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hilsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Leitmar

**7. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 1
 „Emmesse“**

 Änderungsbereich
 Geltungsbereich Bebauungsplan

M. 1 : 5.000